

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 2 (1904)
Heft: 4

Artikel: Mitteilungen aus dem Entwurf des Schweizerischen Civilgesetzbuches
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-177846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Distanzen zu nehmen. Der Einfachheit halber kann man die reziproken Quadrate der Zielweiten selber in die Rechnung einführen und hätte dann die Funktion:

$$\left(\frac{x_1}{a}\right)^2 + \left(\frac{x_2}{b}\right)^2 + \left(\frac{x_3}{c}\right)^2 \text{ zu einem Minimum zu machen.}$$

Dieser Betrachtung zufolge kann man bei der graphischen Ausgleichung noch zu präziseren Werten gelangen, wenn man den spitzen Schnittpunkten und solchen, die von langen Visuren gebildet werden, eine etwas kleinere Bedeutung zukommen läßt. Man wird also bei Festsetzung des letzten Mittelwertes die etwas verdächtigen Schnitte wenn nicht ganz außer Acht lassen, so doch dieselben mit einem entsprechend kleinern Gewicht belegen, wie man es in solchen Fällen immer zu tun gewohnt ist.

Wenn auch die angeführte graphische Art der Ausgleichung der Ausgleichungsmethode der kleinsten Quadrate nachstehen mag, so dürfte man doch dadurch ein erwünschtes Mittel haben, die Rechnung der Winkelausgleichung auf einfache Weise kontrollieren zu können, ob die Korrekturen in den Coordinaten in Bezug auf Vorzeichen und GröÙe richtig sind etc., und ich glaube, die Methode kann überall angewendet werden, wo es bei trig. Arbeiten auf eine große Genauigkeit ankommt.

Seengen, im Februar 1904

R. Säuberli, Konkordatsgeometer.

Mitteilungen aus dem Entwurf des Schweizerischen Civilgesetzbuches.

Von der Redaktion.

Bekanntlich sind die Bundesbehörden durch Volksbeschluß ermächtigt worden, ein schweizerisches, für alle Kantone maßgebendes Civilgesetzbuch zu verfassen, was als höchst zeitgemäß angesehen werden muß und einen großen Fortschritt zur einheitlichen Regelung aller bürgerlichen Verhältnisse bedeutet. Der Vor-entwurf wurde von Herrn Professor Dr. Huber in Bern in umfassender, tiefgründiger Weise bearbeitet und in den Jahren 1896—1900 von verschiedenen Kommissionen derart redigiert, wie

er vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesrate zur definitiven Feststellung des Textes eingereicht wurde. Das in Druck gelegte Werk ist der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht worden, um aus demselben Wünsche und Anregungen zur Förderung der Sache schöpfen zu können.

Wir beabsichtigen nicht, an dieser Stelle näher darauf einzutreten, sondern nur einige Stellen herauszugreifen, welche auf das Vermessungswesen Bezug haben. Dabei erwähnen wir folgende Sätze:

Art. 658. Grundeigentum ist das Eigentum an unbeweglichen Sachen (Grundstücken). Unbewegliche Sachen sind: Die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, wie namentlich Wasserrechte und Baurechte, die Bergwerke.

Art. 659. Zur Erwerbung des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

Art. 663. Der Vertrag auf Eigentumsübertragung bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung.

Art. 669. Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für dessen Ausübung ein Interesse besteht.

Art. 662. Bodenverschiebungen von Eigentum zu Eigentum bewirken keine Verschiebung der Grundstücke oder ihrer Grenzen.

Art. 670. Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Grenzzeichen auf dem Grundstücke selbst angegeben. Widersprechen sich die Grundbuchpläne und die Grenzzeichen, so werden die erstern als richtig vermutet.

Art. 671. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren eines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es durch Berichtigung der Grundbuchpläne oder durch Anbringung von Grenzzeichen.

Art. 672. Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke wie Mauern, Hecken, Zäune auf der Grenze, so werden sie als Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet.

Art. 675. Bauten und andere Vorrichtungen, die von einem Grundstücke auf ein anderes überragen (Ueberbau), verbleiben Bestandteil des erstern, wenn dessen Eigentümer auf deren Bestand ein dingliches Recht hat. Das Recht auf den Ueberbau wird als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

Art. 676. Bauten und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd mit dem Grundstück verbunden sind, können einen besondern Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.

Art. 692. Alle Wege von bleibendem Bestande (es sind darunter Privatwege zu verstehen; die Red.) sind in das Grundbuch einzutragen. Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar verleiht, bestehen ohne Eintragung zu Recht.

Art. 724. Zur Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.

Art. 984. Ueber die Rechte an den Grundstücken wird ein Grundbuch geführt. Das Grundbuch besteht aus einem Hauptbuch, dem die Belege, die Pläne und die Hülsregister zur Ergänzung dienen.

Art. 985. Als Grundstücke werden in das Grundbuch aufgenommen: Die Liegenschaften; die selbständigen und dauernden Rechte, wie Wasserrechte und Baurechte; die Bergwerke.

Art. 986. Nicht in das Grundbuch aufgenommen werden: Das herrenlose Land; die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, wie Straßen und Plätze, Gebäulichkeiten und Friedhöfe, insofern nicht Eigentum von Privatpersonen an ihnen besteht, oder nicht dingliche Rechte an ihnen zur Eintragung gebracht werden wollen. Verwandelt sich ein aufgenommenes Grundstück in ein solches, das nicht aufzunehmen ist, so wird es vom Grundbuch ausgeschlossen. Für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen wird ein besonderes Grundbuch vorbehalten.

Art. 987. Jedes Grundstück erhält im Hauptbuch ein eigenes Blatt und eine eigene Nummer. Wird ein Grundstück geteilt, so erhält jedes Stück ein eigenes Blatt mit eigener Nummer unter Eintragung der Rechte und Lasten eines jeden einzelnen Stückes. Werden mehrere Grundstücke vereinigt, so wird für das Ganze ein neues Blatt mit neuer Nummer eröffnet.

Art. 988. Auf jedem Blatt wird eine Beschreibung des Grundstückes nach den Grundbuchplänen mit Angabe der amtlichen Schatzungs- und Versicherungssummen angegeben. In die Abteilungen des Blattes werden eingetragen: Das Eigentum; die Dienstbarkeiten, die mit dem Grundstück verbunden sind, oder mit denen es belastet ist; die Pfandrechte, mit denen es belastet ist.

Art. 992. Der Bundesrat stellt die Formulare für die Grundbücher auf und erläßt die nötigen Verordnungen.

Art. 993. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach einer amtlichen Aufzeichnung, die in der Regel auf einer geometrischen Vermessung beruht. Die Anlage nach geometrischen Vermessungen darf bei Alpen, Allmenden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen diese Aufzeichnungen anzulegen sind.

Art. 995. Zur Führung des Grundbuches werden Kreise gebildet. Die Grundstücke werden in das Grundbuch des Kreises aufgenommen, in dem sie liegen.

Art. 997. Die Einrichtung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Kreise, die Ernennung und Besoldung der Beamten, sowie die Ordnung der Aufsicht erfolgt unter der Oberaufsicht des Bundes durch die Kantone. Die hierüber aufgestellten kantonalen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Die Feststellung der Gebühren erfolgt durch eine Verordnung des Bundesrates.

Da an diesen Grundsätzen kaum noch etwas geändert werden wird, so ist man im Falle, sich mit diesen wenigen Strichen ein Zukunftsbild zu konstruieren, wie es sich im Verlaufe der Zeit gestalten wird. Es ist ein erfreuliches Bild, das sich da vor uns auftut, indem es nicht nur unserer stets sich mehrenden Kollegschaft ein Auskommen eröffnet, sondern eben auch Wandel schafft auf einem bis jetzt noch wenig geordneten Gebiet.

Neuaufnahme in den Verein.

Herr Hafner Ulrich, Stadtgeometer in St. Gallen.

Verzeichnis der Geometerkandidaten

✓ welche am 29., 30. und 31. März 1904 in Winterthur die theoretische Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Baumer Albert, Herblingen; Baumgartner Hans, Winterthur; Gastpar Fritz, Zürich; Gossweiler Otto, Dübendorf; Grob Max, Flawil; Halter Gottlieb, Bonau (Thurgau); Huber Heinrich, Zürich; Hunziker Emil, Gontenschwil; Maurer Konrad, Zürich; Meister Hans, Dachsen; Müller Fritz, Schneitberg; Rahm Hermann, Hallau; Rathgeb Robert, Oerlikon; Ruh Johann, Buch (Schaffhausen); Spörri Rud., Rüti (Zürich).